Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Jan Schneider Elektrotechnik | Version 1.1 | Stand 01.10.2026

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner und Rangfolge

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge von Jan Schneider Elektrotechnik (nachfolgend „Auftragnehmer“) über Elektroinstallations-, Kundendienst-, Prüf-, Wartungs-, Reparatur-, Planungs-, Dokumentations- und damit zusammenhängende Leistungen. Sie gelten gegenüber Verbrauchern, Unternehmern, Hausverwaltungen, Wohnungseigentümergemeinschaften und öffentlichen Auftraggebern, soweit nicht zwingende gesetzliche oder vergaberechtliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft überwiegend zu Zwecken abschließt, die weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Individuelle Vereinbarungen und ausdrücklich bestätigte Nachträge haben Vorrang vor diesen AGB. Soweit sich Vertragsunterlagen widersprechen, gilt grundsätzlich folgende Reihenfolge: individuelle Vereinbarung/Nachtrag, konkretes Angebot bzw. Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis, diese AGB, ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Angaben auf der Website, in Werbung, allgemeinen Preislisten oder sonstigen Informationsmedien werden nur dann Bestandteil eines konkreten Vertrages, wenn hierauf bei Vertragsschluss Bezug genommen wird oder sie aufgrund zwingender gesetzlicher Informationspflichten Vertragsinhalt werden.

(5) Gegenüber Unternehmern gelten entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

(6) Die VOB/B gilt nicht automatisch. Sie wird nur bei ausdrücklicher, projektbezogener Vereinbarung Vertragsbestandteil. Soll die VOB/B in einem Unternehmer- oder öffentlichen Auftrag insgesamt und ohne inhaltliche Abweichungen einbezogen werden, werden für diesen Auftrag gesonderte Vertragsbedingungen verwendet. Diese AGB gelten daneben nur insoweit, als dies ausdrücklich projektbezogen vereinbart ist und dadurch die Regelungen der VOB/B nicht inhaltlich verändert werden. Zwingende gesetzliche und vergaberechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

§ 2 Einbeziehung der AGB, Version und Vertragsschluss

(1) Maßgeblich ist die AGB-Fassung, die dem Auftraggeber vor oder bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt und in den Vertrag einbezogen wurde. Jede Fassung trägt einen Versionsstand. Eine spätere Änderung der auf der Website veröffentlichten AGB ändert bereits geschlossene Verträge nicht.

(2) Aufträge können - abhängig von Art und Umfang - insbesondere durch Annahme eines Angebots, Auftragsbestätigung, unterschriebenen Auftrag, E-Mail, Messenger-Nachricht, telefonische oder mündliche Vereinbarung zustande kommen. Bei größeren Aufträgen, Sonderbestellungen, wesentlichen Leistungsänderungen und wesentlichen Nachträgen ist eine dokumentierbare Bestätigung in Textform vorgesehen, soweit nicht im Einzelfall eine strengere Form gesetzlich erforderlich ist.

(3) Bei Verbraucherverträgen werden die AGB und die gesetzlich erforderlichen Verbraucherinformationen rechtzeitig vor Vertragsschluss bereitgestellt. Besondere Regeln für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge bleiben unberührt.

(4) Soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist, können rechtserhebliche Erklärungen und Mitteilungen in Textform, insbesondere per E-Mail, über ein Kundenportal oder - wenn dieser Kommunikationsweg vom Auftraggeber verwendet oder angegeben wurde - per Messenger erfolgen. Zur Dokumentation kann der Auftragnehmer den Eingang oder Inhalt einer Erklärung bestätigen oder um

Bestätigung bitten. Die Wirksamkeit einer formgerecht abgegebenen Erklärung wird hiervon nicht abhängig gemacht.

§ 3 Angebote, Kostenermittlung, Planung und Unterlagen

(1) Angebote sind, soweit im Angebot nichts Abweichendes angegeben ist, 14 Kalendertage ab Angebotsdatum bindend. Nach Ablauf der Bindungsfrist bedarf die Annahme der erneuten Bestätigung des Auftragnehmers.

(2) Einfache Angebote können unentgeltlich erstellt werden. Aufwendige Bestandsaufnahmen, Aufmaße, Fehlersuchen, technische Planungen, Berechnungen oder umfangreiche Angebotsausarbeitungen sind nur vergütungspflichtig, wenn dies vor ihrer Durchführung vereinbart wurde. Eine vereinbarte Vergütung kann bei späterer Auftragserteilung ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn dies ausdrücklich zugesagt wurde.

(3) An Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Konzepten und sonstigen Unterlagen verbleiben die gesetzlichen Urheber- und sonstigen Schutzrechte beim jeweiligen Rechteinhaber. Vor Auftragserteilung bzw. vor vollständiger Bezahlung einer gesonderten Planungsleistung dürfen geschützte Unterlagen nicht ohne Zustimmung zur Ausführung durch Dritte verwendet werden. Die Nutzung zur Prüfung des Angebots bleibt zulässig.

(4) Nach vollständiger Bezahlung einer gesonderten Planungs- oder Dokumentationsleistung erhält der Auftraggeber die für das konkrete Projekt erforderlichen Nutzungsrechte, insbesondere für Betrieb, Wartung, Reparatur, spätere Umbauten und die Übergabe an einen nachfolgenden Fachbetrieb oder Rechtsnachfolger, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 4 Leistungsumfang, Leistungsarten, Mengen und Fabrikate

(1) Art und Umfang der geschuldeten Leistung ergeben sich aus dem konkreten Vertrag, insbesondere Angebot, Leistungsbeschreibung, Auftragsbestätigung und bestätigten Nachträgen.

(2) Nur ausdrücklich als Fest- oder Pauschalpreis bezeichnete Leistungen werden zu einem solchen Preis abgerechnet. Einheitspreisleistungen werden nach den tatsächlich ausgeführten Mengen, Zeitlohnleistungen nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und der vereinbarten Preisgrundlage abgerechnet.

(3) Bei Einheitspreis- und Aufmaßleistungen sind in Leistungsverzeichnissen oder Angeboten genannte Mengen, Längen und Stückzahlen, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, Kalkulations- bzw. Vorausschätzungen. Abgerechnet werden die tatsächlich ausgeführten Mengen nach Aufmaß. Fest- oder Pauschalpreisvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

(4) Ist kein bestimmtes Fabrikat, Modell oder keine konkrete Artikelnummer Vertragsbestandteil, darf der Auftragnehmer technisch und qualitativ mindestens gleichwertige Produkte einsetzen, soweit vereinbarte Funktion, Qualität und Eignung nicht beeinträchtigt werden. Bei sichtbaren oder gestalterisch prägenden Komponenten, insbesondere Schalterprogrammen, Bedienelementen und Leuchten, erfolgt ein Fabrikatswechsel nur nach vorheriger Abstimmung.

(5) Ein vereinbarter Fest- oder Pauschalpreis gilt für den vereinbarten Leistungsumfang. Änderungen des Leistungsumfangs, vom Auftraggeber verursachte Änderungen der Ausführungsbedingungen sowie bei Vertragsschluss nicht erkennbare und nicht kalkulierbare Zusatzleistungen können nach Maßgabe des Gesetzes und der nachfolgenden Bestimmungen zu einer zusätzlichen Vergütung führen. Eine allgemeine, einseitige Materialpreisänderung für bereits fest beauftragte kurzfristige Leistungen findet nicht statt.

§ 5 Preise, Umsatzsteuer, Zeitabrechnung und Beschaffung

(1) Gegenüber Verbrauchern werden Preisangaben als Gesamtpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen, soweit die Preisangabenverordnung dies verlangt. Gegenüber Unternehmern können Preise als Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

(2) Bei Zeitlohnarbeiten wird der tatsächlich dokumentierte Zeitaufwand abgerechnet. Arbeitsberichte dürfen Zeiten zur besseren Lesbarkeit in üblichen Zeiteinheiten darstellen; eine wiederholte pauschale Aufrundung jeder einzelnen Tätigkeit auf 15 Minuten findet nicht statt.

(3) Notwendige zusätzliche Beschaffungszeit, Beschaffungsfahrten sowie Express- oder Sonderbeschaffungskosten können nach der vereinbarten Preisgrundlage abgerechnet werden, soweit sie für den beauftragten oder nachträglich erweiterten Leistungsumfang erforderlich und nicht bereits in einem vereinbarten Festpreis enthalten sind. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Nacherfüllung wegen eines von ihm zu verantwortenden Mangels selbst zu tragen hat.

(4) Eine im konkreten Auftrag vereinbarte Anfahrtspauschale kann nach Entfernungszonen ab dem angegebenen Betriebssitz berechnet werden. Die jeweilige Pauschale umfasst die vereinbarte An- und Rückfahrt und wird vor Vertragsschluss mitgeteilt.

(5) Für ausdrücklich als Notdienst beauftragte, kurzfristige Einsätze außerhalb der bekannt gegebenen regulären Geschäftszeiten kann nach vorheriger Preisangabe ein Notdienstzuschlag von bis zu 100 % auf den Arbeitslohn bzw. den hierfür ausgewiesenen notdienstbezogenen Arbeitsanteil berechnet werden. Materialwerte werden durch den Notdienstzuschlag nicht erhöht. Maßgeblich ist die vor Auftragserteilung mitgeteilte aktuelle Preis- bzw. Notdienstregelung.

§ 6 Kundenseitig gestelltes Material und Geräte

(1) Kundenseitig gestelltes Material oder vom Auftraggeber beschaffte Geräte werden nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers verarbeitet, montiert oder angeschlossen.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Verarbeitung oder Montage abzulehnen, wenn das Material oder Gerät erkennbar ungeeignet, beschädigt, unvollständig, nicht kompatibel oder aus fachlicher oder sicherheitstechnischer Sicht nicht ordnungsgemäß einsetzbar ist. Erkennbare Bedenken werden dem Auftraggeber mitgeteilt.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, schuldet der Auftragnehmer bei kundenseitig gestelltem Material die fachgerechte Werkleistung, nicht jedoch die Mangelfreiheit des vom Auftraggeber gestellten Materials oder Geräts. Die Haftung für Fehler der eigenen Montage- oder Anschlussleistung bleibt unberührt.

(4) Erforderliche zusätzliche Prüfung, Recherche, Parametrierung oder Fehlersuche im Zusammenhang mit kundenseitig gestelltem Material kann nach der vereinbarten Preisgrundlage berechnet werden, soweit dies vorab vereinbart oder nach den Umständen als zusätzliche Leistung freigegeben wurde.

§ 7 Zahlung, Vorauszahlungen, Abschläge und Skonto

(1) Die Fälligkeit der Vergütung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und der getroffenen Vereinbarung. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind fällige Rechnungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Bei öffentlichen Auftraggebern oder ausdrücklich vereinbarten Sonderverträgen können abweichende Zahlungsfristen gelten.

(2) Skonto oder sonstige Abzüge sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

(3) Bei größeren Materialbestellungen, Sonderbestellungen, Nachträgen oder sonstigen materialintensiven Leistungen kann im jeweiligen Angebot oder Auftrag eine Vorauszahlung vereinbart werden. Ist eine Vorauszahlung vereinbart und keine andere Frist genannt, ist sie innerhalb von 3 Kalendertagen nach Zugang der entsprechenden Vorauszahlungsrechnung fällig. Die Materialbestellung und verbindliche Kapazitätsplanung können vom Eingang der vereinbarten Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

(4) Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entsprechend dem Wert der bereits erbrachten und geschuldeten Leistungen verlangen. Abschlagsrechnungen sind, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang zu zahlen. Individuelle Zahlungspläne sind zulässig, wenn die jeweiligen Leistungsstände oder Fälligkeitsvoraussetzungen hinreichend

bestimmt sind. Bei Verbraucherbauverträgen bleiben die besonderen gesetzlichen Begrenzungen und Sicherungspflichten unberührt.

(5) Im Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Gegenüber einem Schuldner, der kein Verbraucher ist, bleibt insbesondere der gesetzliche Anspruch auf die 40-Euro-Verzugspauschale sowie auf weitergehenden Verzugsschaden unberührt.

(6) Werden fällige Voraus- oder Abschlagszahlungen trotz angemessener Zahlungsaufforderung nicht geleistet, kann der Auftragnehmer die weitere Leistung im gesetzlich zulässigen Umfang bis zur Zahlung zurückhalten. Vom Auftraggeber zu vertretende zusätzliche Aufwendungen aufgrund der Unterbrechung und Wiederaufnahme können nach den gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Lagerung und Altmaterial

(1) Gelieferte bewegliche Sachen bleiben bis zur vollständigen Zahlung der hierfür geschuldeten Vergütung Eigentum des Auftragnehmers, soweit sie nicht durch Einbau, Verbindung oder Verarbeitung nach den gesetzlichen Vorschriften wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks, Gebäudes oder einer anderen Sache geworden sind.

(2) Muss Material wegen einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verzögerung länger als vorgesehen gelagert, erneut transportiert oder umdisponiert werden, können die tatsächlich entstandenen angemessenen Zusatzkosten berechnet werden.

(3) Ausgebautes Material bleibt grundsätzlich Eigentum des Auftraggebers. Auf ausdrücklichen Auftrag kann der Auftragnehmer Abtransport und fachgerechte Entsorgung gegen Vergütung übernehmen. Wird ausgebautes Material zur Entsorgung übergeben, darf der Auftragnehmer es entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben behandeln.

(4) Bei werthaltigem Altmaterial, insbesondere Kabeln oder Metallen, kann ausdrücklich vereinbart werden, dass es dem Auftragnehmer zur Verwertung überlassen wird. Eine Gutschrift oder Anrechnung erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 9 Zusatzleistungen, Nachträge und bevollmächtigte Ansprechpartner

(1) Zusatz- und Änderungsleistungen sollen vor Ausführung in ihrem wesentlichen Umfang dokumentiert und vom Auftraggeber oder einer hierzu bevollmächtigten Person freigegeben werden. Eine stichpunktartige Beschreibung ist bei kleineren Zusatzleistungen ausreichend.

(2) Kleinere Zusatzleistungen können vor Ort oder in Textform beauftragt und nach der vereinbarten Zeit- und Materialpreisgrundlage abgerechnet werden. Der Arbeits- bzw. Leistungsbericht dokumentiert die tatsächlich ausgeführten Arbeiten. Wesentliche oder kostenmäßig erhebliche Änderungen sollen vor Ausführung gesondert in Textform bestätigt werden.

(3) Der Auftraggeber soll die Personen benennen, die organisatorische Weisungen oder kostenpflichtige Zusatzaufträge erteilen dürfen. Eine Freigabegrenze kann im Angebot, Auftrag oder in der Auftragsbestätigung festgelegt werden. Ohne ausdrücklich dokumentierte Befugnis ist ein Ansprechpartner grundsätzlich nur zu organisatorischen oder technischen Abstimmungen, nicht zur unbegrenzten kostenpflichtigen Erweiterung des Auftrags berechtigt.

(4) Bei Bauverträgen richten sich Änderungsverlangen und Vergütungsanpassungen ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 650b und 650c BGB.

§ 10 Mitwirkungspflichten, Zugang und Arbeitsbedingungen

(1) Der Auftraggeber hat die zur vertragsgemäßen Ausführung erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig vorzunehmen. Dazu gehören, soweit für den Auftrag erforderlich, insbesondere die Gewährung des notwendigen Zugangs, die Freihaltung der Arbeitsbereiche, die Bereitstellung vereinbarter Unterlagen und

Freigaben, die Mitteilung bekannter Leitungsführungen, Gefahrenstellen und sonstiger erheblicher Umstände sowie die Benennung erreichbarer Ansprechpartner.

(2) Erforderliche Räume, Anlagen, Zählerplätze, Technikräume, Wohnungen und sonstige Arbeitsbereiche müssen zum vereinbarten Termin tatsächlich zugänglich sein. Dies umfasst insbesondere erforderliche Schlüssel, Zutrittsfreigaben und organisatorische Abstimmungen mit Dritten.

(3) Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund, kann der Auftragnehmer den Einsatz unterbrechen oder verschieben und die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf angemessene Entschädigung und Ersatz tatsächlich entstandener Mehrkosten, geltend machen. Hierzu können insbesondere vergebliche Anfahrt, Wartezeit, erneute Anfahrt und notwendige erneute Baustelleneinrichtung gehören.

(4) Der Auftraggeber hat besonders empfindliche, wertvolle oder gefährdete Gegenstände sowie Hindernisse im unmittelbaren Arbeitsbereich vor Beginn der Arbeiten zu entfernen oder den Auftragnehmer hierauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer trifft die für die beauftragten Arbeiten üblichen und zumutbaren Schutzmaßnahmen.

§ 11 Termine, Terminabsagen und Organisationsaufwand

(1) Termine und Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Sonstige Terminangaben sind Planungsangaben.

(2) Verbindlich vereinbarte Kundendienst-, Besichtigungs-, Beratungs-, Aufmaß- oder sonstige Einsatztermine sollen mindestens 48 Stunden vor dem Termin abgesagt oder verschoben werden.

(3) Wird ein verbindlicher Termin weniger als 48 Stunden vorher aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund abgesagt oder verschoben und kann der reservierte Zeitraum nicht anderweitig genutzt werden, können die gesetzlichen Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Eine Ausfall- oder Organisationspauschale wird nur verlangt, wenn deren Höhe vor der Terminvereinbarung transparent mitgeteilt und vereinbart wurde. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Für Termine, bei denen noch kein Ausführungsauftrag besteht, kann vorab eine gesonderte Termin-, Beratungs-, Planungs- oder Organisationspauschale vereinbart werden. Höhe und gegebenenfalls eine spätere Anrechnung auf einen Auftrag werden vor der verbindlichen Terminvereinbarung mitgeteilt.

§ 12 Unbekannte Bestandsverhältnisse, Gefahrstoffe und erschwerte Bedingungen

(1) Treten während der Ausführung zuvor nicht erkennbare Bestandsmängel, unbekannte Leitungen, beschädigte oder unzulässige Altinstallationen, verdeckte Hindernisse oder andere Umstände auf, die eine sichere, regelgerechte oder vertragsgemäße Ausführung beeinflussen, wird der Auftraggeber informiert. Erforderliche zusätzliche Diagnose-, Sicherungs-, Freilegungs-, Umplanungs- oder Mängelbeseitigungsarbeiten sind nur dann vom ursprünglichen Preis umfasst, wenn dies vereinbart war; im Übrigen bedürfen sie einer zusätzlichen Beauftragung oder richten sich nach den gesetzlichen Vergütungsregeln.

(2) Bestehen konkrete Anzeichen oder ein begründeter Verdacht auf Asbest, künstliche Mineralfasern, PCB, kontaminierte Baustoffe oder andere gesundheitsgefährdende Stoffe, kann der Auftragnehmer die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich einstellen. Eine Bearbeitung oder Entfernung solcher Stoffe ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich beauftragt und der Auftragnehmer hierfür fachlich und rechtlich befugt ist.

(3) Der Auftraggeber hat erforderliche Untersuchungen und gegebenenfalls die fachgerechte Sanierung bzw. Freigabe des Arbeitsbereichs durch hierfür geeignete Stellen zu veranlassen. Die Arbeiten werden erst fortgesetzt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen für sicheres Arbeiten vorliegen.

(4) Bis zum Baustopp ordnungsgemäß erbrachte Leistungen bleiben vergütungspflichtig. Zusätzliche Sicherungs-, Dokumentations-, Warte-, Organisations- und Anfahrtsaufwendungen können im gesetzlich

zulässigen Umfang berechnet werden, soweit sie nicht bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind und nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

(5) Weichen die tatsächlichen Arbeitsbedingungen wesentlich von den bei Vertragsschluss erkennbaren Bedingungen ab, können notwendige zusätzliche Arbeitszeit, Hilfsmittel, Geräte, Schutzmaßnahmen oder Fremdleistungen nach vorheriger Abstimmung zusätzlich vergütet werden. Bei ausdrücklich vereinbarten Festpreisen gilt dies nur für bei sorgfältiger Besichtigung bzw. aufgrund der bei Vertragsschluss verfügbaren Informationen nicht erkennbare wesentliche Erschwernisse oder für nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs.

(6) Ist die Fortführung eines betroffenen Leistungsbereichs aus Sicherheitsgründen, aus rechtlichen Gründen oder objektiv unzumutbar nicht möglich, darf der Auftragnehmer die Arbeiten insoweit bis zur Klärung verweigern; weitergehende Rechte richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Sicherheitsrelevante Mängel und Ablehnung durch den Auftraggeber

(1) Stellt der Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit einen Zustand fest, von dem eine unmittelbare erhebliche Gefahr ausgeht, kann er - soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich und rechtlich zulässig ist - vorläufige Sicherungsmaßnahmen treffen, die Inbetriebnahme verweigern oder betroffene Anlagenteile außer Betrieb nehmen. Der Auftraggeber wird unverzüglich informiert und der festgestellte Zustand sowie die getroffenen Maßnahmen werden angemessen dokumentiert.

(2) Notwendige Sicherungs-, Kennzeichnungs- und Dokumentationsarbeiten können nach der vereinbarten Preisgrundlage berechnet werden, soweit der gefährliche Zustand nicht vom Auftragnehmer verursacht wurde.

(3) Lehnt der Auftraggeber eine erforderliche Mängelbeseitigung ab, wird dies nach Möglichkeit dokumentiert. Arbeiten, die hiervon nicht betroffen sind und weiterhin sicher und regelgerecht ausgeführt werden können, dürfen fortgesetzt werden. Ist eine sichere oder regelgerechte Ausführung, Prüfung oder Inbetriebnahme ohne die Mängelbeseitigung nicht möglich, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den betroffenen Teil fertigzustellen oder in Betrieb zu nehmen.

§ 14 Leistungsfristen, Behinderungen und externe Stellen

(1) Verbindliche Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, soweit die Leistung durch Umstände behindert wird, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers, nicht fertiggestellte Vorleistungen anderer Gewerke, behördliche oder netzbetreiberseitige Verzögerungen, nicht vorhersehbare Lieferhindernisse oder sonstige externe Leistungshindernisse. Der Auftragnehmer informiert über wesentliche Verzögerungen, sobald diese erkennbar werden.

(2) Dauert ein Hindernis außergewöhnlich lange an oder wird die Leistung unmöglich, richten sich die Rechte beider Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Leistungen des Netzbetreibers, Messstellenbetreibers, von Behörden oder sonstigen externen Stellen sind nicht Bestandteil der eigenen technischen Leistung des Auftragnehmers, sofern sie nicht ausdrücklich mitbeauftragt wurden. Verzögerungen dieser Stellen hat der Auftragnehmer nur zu vertreten, soweit er sie selbst schuldhaft verursacht hat.

(4) Zusätzliche Anmeldungen, Nachforderungen von Unterlagen, Sondertermine oder zusätzliche Kommunikation mit externen Stellen können gesondert vergütet werden, soweit sie nicht bereits im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind.

(5) Veranlasst der Auftraggeber nach Arbeitsbeginn eine Unterbrechung oder Verschiebung, können die bis dahin erbrachten Leistungen, verbindlich bestelltes oder speziell beschafftes Material, erforderliche Sicherungs- und Demontagearbeiten sowie tatsächlich entstandene Mehrkosten durch erneute Einrichtung oder Umorganisation nach den gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen abgerechnet werden. Für eine freie Kündigung gelten die gesetzlichen Kündigungsfolgen.

§ 15 Nachunternehmer

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fachlich geeignete Nachunternehmer und Spezialbetriebe zur Erfüllung des Auftrags einzusetzen, soweit nicht die persönliche Leistungserbringung durch den Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart wurde oder sich aus der Art der geschuldeten Leistung ergibt. Bei wesentlichen Fremdgewerken oder wenn ein erheblicher Teil des Auftrags durch einen Nachunternehmer ausgeführt werden soll, wird der Auftraggeber hierüber informiert, soweit dies nach Art des Auftrags sinnvoll und möglich ist.

(2) Soweit der Nachunternehmer vom Auftragnehmer beauftragt wird, bleibt der Auftragnehmer Vertragspartner des Auftraggebers und haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die ordnungsgemäße Auswahl und Vertragserfüllung. Für unmittelbar vom Auftraggeber beauftragte Fremdgewerke übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung, soweit er deren Leistung nicht selbst zu vertreten hat.

§ 16 Abnahme, Arbeitsbericht und Teilabnahmen

(1) Soweit die Leistung nach ihrer Art der Abnahme zugänglich ist, gelten die gesetzlichen Abnahmeregeln. Ein Arbeits- oder Leistungsbericht kann zugleich eine Abnahmeerklärung enthalten, wenn das Abnahmefeld eindeutig als solches bezeichnet ist und vom Auftraggeber oder einer hierzu bevollmächtigten Person bestätigt wird. Die bloße Bestätigung von Zeiten oder Anwesenheit gilt nicht automatisch als Abnahme.

(2) Bei größeren Installationen oder Projekten kann ein gesondertes Abnahme- bzw. Übergabeprotokoll verwendet werden.

(3) Für in sich abgeschlossene, eigenständig prüfbare Leistungsabschnitte können ausdrücklich Teilabnahmen vereinbart werden. Später verdeckte Leistungen können vor dem Verschließen durch Messwerte, Fotos und Zustandsdokumentation festgehalten werden; eine Teilabnahme tritt dadurch allein nicht ein.

(4) Verweigert der Auftraggeber bei einem Bauvertrag die Abnahme unter Angabe von Mängeln, bleiben die gesetzlichen Rechte auf Zustandsfeststellung unberührt. Gesetzliche Abnahmefiktionen gelten nur unter den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen.

§ 17 Mängelrechte, Nacherfüllung und Fremdeingriffe

(1) Für Mängel gelten die gesetzlichen Mängelrechte und Verjährungsfristen. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers werden durch diese AGB nicht ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber soll einen behaupteten Mangel unverzüglich nach Feststellung mitteilen und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung geben. Gesetzliche Fälle, in denen eine Fristsetzung oder Gelegenheit zur Nacherfüllung entbehrlich ist, bleiben unberührt.

(3) Beauftragt der Auftraggeber ohne erforderliche Gelegenheit zur Nacherfüllung einen Dritten mit der Mangelbeseitigung, trägt er die dadurch entstehenden Kosten grundsätzlich selbst, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen eines Kostenerstattungsanspruchs nicht vorliegen.

(4) Stellt sich nach vorherigem Hinweis auf mögliche Kosten heraus, dass die beanstandete Störung nicht auf einem Mangel der Leistung des Auftragnehmers beruht, sondern insbesondere auf kundenseitig gestelltem Material, Fremdeingriffen, Bedienfehlern oder Bestandsmängeln, kann der erforderliche Prüf- und Diagnoseaufwand nach der vereinbarten Preisgrundlage berechnet werden.

(5) Veränderungen durch den Auftraggeber oder Dritte lassen die gesetzlichen Mängelrechte nicht pauschal entfallen. Für Störungen oder Schäden, die nachweislich auf einen solchen Fremdeingriff zurückzuführen sind, ist der Auftragnehmer jedoch nicht verantwortlich.

(6) Herstellergarantien oder freiwillige Garantien Dritter bestehen unabhängig von den gesetzlichen Mängelrechten. Herstellerangaben zu Garantie, Haltbarkeit oder Service stellen nur dann eine eigene Garantie des Auftragnehmers dar, wenn dieser sie ausdrücklich selbst übernommen hat.

§ 18 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt, soweit eine Garantie ausdrücklich übernommen oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(3) Gegenüber Unternehmern gilt die vorstehende Begrenzung auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Eine weitergehende Haftungsbegrenzung, insbesondere eine starre Begrenzung auf Versicherungssummen, wird durch diese AGB nicht vereinbart.

§ 19 Technische Dokumentation, Fotos, digitale Systeme und Datensicherung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Erstellung technischer Fotodokumentationen erfolgen nur im erforderlichen Umfang und nach Maßgabe der anwendbaren Datenschutzvorschriften sowie der Datenschutzerklärung. Der Auftragnehmer darf technische Zustände, ausgeführte Arbeiten, verdeckte Installationen, Typenschilder, Messwerte und festgestellte Mängel im erforderlichen Umfang für Vertragsdurchführung, Qualitätssicherung, Dokumentation und Beweiszwecke erfassen. Personen sowie für die technische Dokumentation nicht erforderliche private Bereiche werden grundsätzlich nicht erfasst bzw. soweit erforderlich unkenntlich gemacht. Eine Veröffentlichung zu Werbezwecken bedarf einer gesonderten Rechtsgrundlage bzw. Einwilligung.

(2) Erforderliche Prüf-, Mess- und Übergabeprotokolle können digital bereitgestellt werden. Darüber hinausgehende Sonderdokumentationen, zusätzliche Ausfertigungen oder nachträgliche Rekonstruktionen können gesondert vergütet werden, soweit sie nicht ohnehin geschuldeter Bestandteil der Werkleistung sind.

(3) Bei Arbeiten an programmierbaren oder digitalen Systemen, insbesondere KNX-, Netzwerk-, Smart-Home-, Wallbox- oder PV-Komponenten, stellt der Auftraggeber vorhandene Zugangsdaten, Projektdateien und Dokumentationen zur Verfügung, soweit dies erforderlich und zumutbar ist. Eine vollständige Datensicherung ist nur geschuldet, wenn sie zum vereinbarten Leistungsumfang gehört. Vorhandene Konfigurationen werden, soweit technisch möglich und für den Auftrag erforderlich, angemessen berücksichtigt.

(4) Rechnungen, Protokolle und sonstige Vertragsunterlagen können in elektronischer Form übermittelt werden, soweit keine andere Form gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart ist. Im B2B- und öffentlichen Bereich werden die jeweils anwendbaren Anforderungen an elektronische Rechnungen beachtet.

§ 20 Besondere Bedingungen für Prüfleistungen

(1) Prüfleistungen dokumentieren den bei der Prüfung festgestellten Zustand zum Prüfzeitpunkt. Sie begründen keine Garantie dafür, dass ein geprüftes Arbeitsmittel oder eine Anlage nach dem Prüfzeitpunkt dauerhaft fehlerfrei bleibt.

(2) Der Auftraggeber stellt die zu prüfenden Arbeitsmittel, Anlagen und erforderlichen Unterlagen vollständig, identifizierbar und zugänglich bereit. Nicht auffindbare, nicht zugängliche oder nicht bereitgestellte Prüflinge werden nicht als geprüft behandelt und sollen als „nicht geprüft“ oder entsprechend dokumentiert werden.

(3) Notwendige Nachprüfungen oder zusätzliche Anfahrten wegen nicht bereitgestellter Prüflinge können nach der vereinbarten Preisgrundlage berechnet werden, soweit die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt.

(4) Nicht bestandene oder sicherheitsrelevant auffällige Betriebsmittel werden dokumentiert und - soweit vereinbart - entsprechend gekennzeichnet. Besteht eine unmittelbare erhebliche Gefahr, kann der Auftragnehmer - soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich und rechtlich zulässig ist - vorläufige

Sicherungsmaßnahmen treffen, eine weitere Benutzung verhindern, die Inbetriebnahme verweigern oder eine Außerbetriebnahme des betroffenen Betriebsmittels veranlassen. Der Auftraggeber wird unverzüglich informiert.

(5) Reparaturen im Zusammenhang mit Prüfungen werden nur ausgeführt, wenn sie beauftragt oder im Prüfauftrag allgemein bzw. bis zu einer vereinbarten Wertgrenze freigegeben sind. Der Auftraggeber kann ausdrücklich „nur prüfen, keine Reparaturen“ vereinbaren.

(6) Prüffristen, Wiedervorlagen oder Erinnerungsservices sind nur dann Teil der Leistung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die gesetzliche Betreiber- bzw. Arbeitgeberverantwortung für die Organisation und Einhaltung erforderlicher Prüfungen bleibt unberührt.

§ 21 Fehlersuche und Diagnoseleistungen

(1) Bei Fehlersuche und Diagnose wird die fachgerecht aufgewendete Zeit nach der vereinbarten Preisgrundlage vergütet. Ein bestimmter Diagnose- oder Reparaturerfolg innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Bei unklaren Fehlerbildern kann vor Beginn ein erster Diagnoseblock in Zeit oder Geld vereinbart werden. Ist darüber hinaus weitere Fehlersuche erforderlich, holt der Auftragnehmer vor Fortsetzung eine weitere Freigabe ein, sofern dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist.

(3) Zeichnet sich bei einem vereinbarten Zeit- oder Kostenrahmen eine wesentliche Überschreitung ab, wird der Auftraggeber informiert und über die Fortsetzung abgestimmt.

§ 22 Wartungs-, Prüf- und Serviceverträge

(1) Laufzeit, Leistungsumfang und Kündigungsfristen wiederkehrender Wartungs-, Prüf- oder Serviceverträge ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag.

(2) Gegenüber Verbrauchern darf die anfängliche Bindungsdauer die gesetzlich zulässige Höchstdauer nicht überschreiten. Wird eine automatische Verlängerung vereinbart, erfolgt sie gegenüber Verbrauchern nur auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens einem Monat, soweit gesetzlich nichts anderes zulässig ist.

(3) Preisänderungen in laufenden Serviceverträgen erfolgen nur auf Grundlage einer im jeweiligen Servicevertrag konkret, transparent und ausgewogen vereinbarten Preisänderungsregelung. Ohne eine solche Vereinbarung besteht kein allgemeines einseitiges Preisänderungsrecht aus diesen AGB. Kostensenkungen sind bei einer vereinbarten Kostenanpassung nach denselben Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen. Ein etwaiges Sonderkündigungsrecht wird im Servicevertrag geregelt.

(4) Gesetzliche Betreiberpflichten, insbesondere die Festlegung und Einhaltung erforderlicher Prüffristen, werden durch einen Erinnerungs- oder Servicevertrag nur insoweit übernommen, wie dies ausdrücklich Vertragsbestandteil ist.

§ 23 Kündigung und Leistungsstand

(1) Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag vor Vollendung, richten sich die Vergütungsfolgen insbesondere nach § 648 BGB. Eine Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich insbesondere nach § 648a BGB.

(2) Bei Kündigung oder dauerhaftem Abbruch soll der bis dahin erreichte Leistungsstand dokumentiert werden. Bereits ausgeführte Leistungen, verbindlich bestelltes oder speziell beschafftes Material und gesetzlich ersatzfähige weitere Positionen werden nach den gesetzlichen und vertraglichen Regeln abgerechnet.

(3) Eine pauschale Vertragsstrafe oder starre Stornogebühr für die Kündigung wird durch diese AGB nicht vereinbart.

§ 24 Bauhandwerkersicherung

Die gesetzlichen Sicherungsrechte des Auftragnehmers, insbesondere der Anspruch auf Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB, bleiben unberührt. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Auftragnehmer eine entsprechende Sicherheit verlangen. Gesetzliche Ausnahmen, insbesondere bei bestimmten öffentlichen Auftraggebern und Verbraucherbauverträgen, bleiben unberührt.

§ 25 Verbraucherverträge, Widerruf und vorzeitiger Leistungsbeginn

(1) Soweit Verbrauchern bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, werden die gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular gesondert bereitgestellt. Diese AGB ersetzen die Widerrufsbelehrung nicht.

(2) Soll die Leistung auf Wunsch des Verbrauchers bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, wird hierfür eine gesonderte Erklärung verwendet. Der Verbraucher verlangt darin ausdrücklich den vorzeitigen Leistungsbeginn und stimmt dem Beginn vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich zu. Zugleich bestätigt er - soweit gesetzlich erforderlich - seine Kenntnis davon, dass das Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen erlischt. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen erfolgt dieses Verlangen bzw. diese Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger. Ein pauschaler Verzicht auf das gesetzliche Widerrufsrecht wird nicht vereinbart.

(3) Widerruft der Verbraucher nach ordnungsgemäß verlangtem vorzeitigem Leistungsbeginn vor vollständiger Vertragserfüllung, richtet sich ein etwaiger Wertersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Für ausdrücklich vom Verbraucher verlangte dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten gelten die gesetzlichen Ausnahmen vom Widerrufsrecht. Diese Ausnahme erstreckt sich nicht automatisch auf weitere nicht ausdrücklich verlangte Leistungen oder auf nicht zwingend benötigte zusätzliche Waren.

(5) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen erhält der Verbraucher die gesetzlich erforderliche Vertragsabschrift oder Vertragsbestätigung grundsätzlich auf Papier. Mit Zustimmung des Verbrauchers kann sie auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitgestellt werden. Bei Fernabsatzverträgen wird die gesetzlich erforderliche Vertragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt.

§ 26 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Auftraggeber kann mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus demselben Vertragsverhältnis stammen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 27 Verbraucherstreitbeilegung

Jan Schneider Elektrotechnik ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, soweit keine gesetzliche Verpflichtung im Einzelfall besteht. Gesetzliche Informationspflichten nach Entstehen einer nicht beigelegten Verbraucherstreitigkeit bleiben unberührt.

§ 28 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat bleiben zwingende Verbraucherschutzvorschriften unberührt, soweit sie nach dem anwendbaren Kollisionsrecht nicht abbedungen werden können.

(2) Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist - soweit gesetzlich zulässig - Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

§ 29 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil sein, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht einbezogenen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Gesetzliche Vorschriften gelten im Übrigen auch dann, wenn in diesen AGB nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

Version 1.1 - Stand 01.10.2026